

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 16. Botschaft von Papst Franziskus zum 31. Welttag der Kranken am 11. Februar 2023 70

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 17. „Ein demütiger Arbeiter im Weinberg des Herrn“ Nachruf auf Papst em. Benedikt XVI.
von Bischof Georg Bätzing, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz 73

Verlautbarungen und Erlasse des Bischofs

- Art. 18. Bischofswort zur österlichen Bußzeit 77
- Art. 19. Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 28. Oktober 2022 - Änderung der Anlagen
33 und 1 zu den AVR 81
- Art. 20. Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 28. Oktober 2022 - Änderung der Anlage 2
zu den AVR 81
- Art. 21. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Oktober 2022 82
- Art. 22. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2022
- Übernahme Tarifabschluss Sozial- und Erziehungsdienst, Teil 2 - 90
- Art. 23. Beschluss VDD vom 22.11.2022 - Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“
(ZAK-Ordnung-ÄnderungsG) 97
- Art. 24. Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster über den
Jahresabschluss 2021 und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für
das Haushalts- u. Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) 110
- Art. 25. Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster über den
Jahresabschluss 2021 des Bischöflichen Stuhls und die Entlastung gem. § 70 der
Geschäftsanweisung für das Haushalts- u. Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) 110

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 26. Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe; Die Feier der Zulassung 2023 111
- Art. 27. Veröffentlichung: Kirchliches Handbuch XLII - Statistisches Jahrbuch der Bistümer
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2016–2020 111

Art. 28.	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 5. März 2023	111
Art. 29.	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten	112
Art. 30.	Personalveränderungen	113
Art. 31.	Unsere Toten	115

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 32.	Beschluss der Regionalkommission Nord am 15. November 2022	117
Art. 33.	Rücknahme der Bestellung zum Gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten	118
Art. 34.	Bestellung zum Gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten	119

Akten Papst Franziskus

Art. 16	Botschaft von Papst Franziskus zum 31. Welttag der Kranken am 11. Februar 2023
---------	---

„Sorge für ihn“.

Mitgefühl als synodale Übung der Heilung

Liebe Brüder und Schwestern,

Krankheit ist Teil unserer menschlichen Erfahrung. Aber sie kann unmenschlich werden, wenn sie in Isolation und Verlassenheit gelebt wird, wenn sie nicht von Fürsorge und Mitgefühl begleitet wird. Beim gemeinsamen Wandern ist es normal, dass sich jemand nicht gut fühlt, wegen Müdigkeit oder eines Unfalls auf dem Weg anhalten muss. In diesen Momenten zeigt sich, wie wir unterwegs sind: ob es wirklich ein gemeinsames Gehen ist, oder ob wir zwar auf demselben Weg sind, aber jeder für sich, um seine eigenen Interessen zu verfolgen, und die anderen lässt man „sich durchschlagen“. Daher lade ich euch an diesem XXXI. Welttag der Kranken ein, inmitten eines synodalen Unterwegsseins, darüber nachzudenken, dass wir gerade durch die Erfahrung von Gebrechlichkeit und Krankheit lernen können, gemeinsam nach dem Stil Gottes zu wandeln, der Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit ist.

Im Buch des Propheten Ezechiel, in einer großen Weissagung, die einen der Höhepunkte der gesamten Offenbarung darstellt, spricht der Herr so: „Ich, ich selber werde meine Schafe weiden und ich, ich selber werde sie ruhen lassen – Spruch Gottes, des Herrn. Das Verlorene werde ich suchen, das Vertriebene werde ich zurückbringen, das Verletzte werde ich verbinden, das Kranke werde ich kräftigen [...] Ich werde es weiden durch Rechtsentscheid“ (34,15–16). Die Erfahrung des Verlorengehens, der Krankheit und der Schwäche sind ein natürlicher Bestandteil unseres Weges: Sie schließen uns nicht aus dem Volk Gottes aus, im Gegenteil, sie rücken uns in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des Herrn, der Vater ist und nicht will, dass auch nur eines seiner Kinder auf dem Weg verloren geht. Es geht also darum, von ihm zu lernen, um wirklich eine Gemeinschaft zu sein, die miteinander geht und sich nicht von der Wegwerfkultur anstecken lässt.

Die Enzyklika *Fratelli tutti* bietet, wie ihr wisst, eine aktuelle Lesart des Gleichnisses vom barmherzigen Samariter an. Ich habe sie als Dreh- und Angelpunkt gewählt, um aus den „Schatten einer

abgeschotteten Welt“ herauszutreten und „eine offene Welt zu denken und zu schaffen“ (vgl. Nr. 56). Es besteht in der Tat eine tiefe Verbindung zwischen diesem Gleichnis Jesu und den vielen Formen, in denen die Geschwisterlichkeit heute verleugnet wird. Insbesondere die Tatsache, dass die misshandelte und ausgeraubte Person am Straßenrand verlassen wird, steht für den Zustand, in dem sich zu viele unserer Brüder und Schwestern befinden, wenn sie am meisten Hilfe benötigen. Die Unterscheidung, welche Angriffe auf das Leben und seine Würde natürliche Ursachen haben und welche durch Unrecht und Gewalt verursacht werden, ist nicht einfach. Tatsächlich beeinflussen heute das Ausmaß der Ungleichheiten und die Vorherrschaft der Interessen einiger Weniger jedes menschliche Umfeld so sehr, dass es schwierig ist, jedwede Erfahrung als „naturgegeben“ zu betrachten. Alles Leiden spielt sich in einer „Kultur“ und inmitten ihrer Widersprüche ab.

Wichtig ist hier jedoch, den Zustand der Einsamkeit, des Verlassenseins zu erkennen. Es handelt sich um eine Erbarmungslosigkeit, die noch vor jeder anderen Ungerechtigkeit überwunden werden kann, denn – so erzählt das Gleichnis – alles, was es braucht, um sie zu beseitigen, ist ein Augenblick der Aufmerksamkeit, die innere Bewegung des Mitgefühls. Zwei Passanten, die als religiös gelten, sehen den Verwundeten und bleiben nicht stehen. Der Dritte aber, ein Samariter, ein Verachteter, wird von Mitleid ergriffen, kümmert sich um den Fremden auf dem Weg und behandelt ihn wie einen Bruder. Auf diese Weise verändert er, ohne überhaupt darüber nachzudenken, die Dinge und schafft eine geschwisterlichere Welt.

Brüder und Schwestern, wir sind nie auf die Krankheit vorbereitet; und oft auch nicht darauf, das fortschreitende Alter zuzugeben. Wir fürchten uns vor Verletzlichkeit, und die allgegenwärtige Kultur des Marktes treibt uns dazu an, sie zu leugnen. Für Zerbrechlichkeit gibt es keinen Platz. Und so schmettert uns das Unglück zu Boden, wenn es über uns hereinbricht und uns angreift. Es kann dann vorkommen, dass andere uns im Stich lassen oder dass wir den Eindruck haben, dass wir sie verlassen lassen müssen, um ihnen nicht zur Last zu fallen. So beginnt die Einsamkeit, und wir werden von dem bitteren Gefühl einer Ungerechtigkeit vergiftet, für die sich sogar der Himmel zu verschließen scheint. In der Tat fällt es uns schwer, in Frieden mit Gott zu bleiben, wenn unsere Beziehung zu anderen und zu uns selbst zerrüttet ist. Deshalb ist es so wichtig, dass sich die gesamte Kirche auch im Hinblick auf die Krankheit am evangeliumsgemäßen Beispiel des barmherzigen Samariters misst, um ein wahres „Feldlazarett“ zu werden: Ihre Sendung drückt sich nämlich besonders in den historischen Umständen, die wir durchschreiten, und in der Ausübung der Fürsorge aus. Wir alle sind zerbrechlich und verletzlich; wir alle brauchen die mitfühlende Aufmerksamkeit, die weiß, wie man innehält, sich nähert, heilt und aufrichtet. Der Stand der Kranken ist daher ein Appell, der die Gleichgültigkeit aufbricht und die Schritte derer bremst, die so weitergehen, als hätten sie keine Schwestern und Brüder.

Der Welttag der Kranken lädt nämlich nicht nur zum Gebet und zur Nähe zu den Leidenden ein, sondern will auch das Volk Gottes, die Einrichtungen des Gesundheitswesens und die Zivilgesellschaft für einen neuen gemeinsamen Fortschritt sensibilisieren. Die zu Beginn

zitierte Prophetie Ezechiels enthält ein sehr hartes Urteil über die Prioritäten derjenigen, die wirtschaftliche, kulturelle und staatliche Macht über das Volk ausüben: „Das Fett verzehrt ihr und mit der Wolle kleidet ihr euch. Das Mastvieh schlachtet ihr, die Schafe aber weidet ihr nicht. Die Schwachen habt ihr nicht gestärkt, das Kranke habt ihr nicht geheilt, das Verletzte habt ihr nicht verbunden, das Vertriebene habt ihr nicht zurückgeholt, das Verlorene habt ihr nicht gesucht; mit Härte habt ihr sie niedergetreten und mit Gewalt“ (34,3–4). Das Wort Gottes ist immer erhellend und zeitgemäß, nicht nur wenn es anprangert, sondern auch mit seinen Anregungen. Der Schluss des Gleichnisses vom barmherzigen Samariter zeigt uns nämlich, wie die praktizierte Geschwisterlichkeit, die mit einer persönlichen Begegnung beginnt, in eine organisierte Fürsorge erweitert werden kann. Die Herberge, der Gastwirt, das Geld, das Versprechen, sich gegenseitig auf dem Laufenden zu halten (vgl. *Lk* 10,34–35): All dies lässt uns an den Dienst der Priester, die Tätigkeit der im Ge-

sundheits- und Sozialwesen Beschäftigten, das Engagement der Familienangehörigen und der Ehrenamtlichen denken, denen es zu verdanken ist, dass jeden Tag in allen Teilen der Welt das Gute dem Bösen entgegentritt.

Die Jahre der Pandemie haben unsere Empfindung der Dankbarkeit für diejenigen verstärkt, die tagtäglich für Gesundheit und Forschung arbeiten. Aber es genügt nicht, eine so große kollektive Tragödie durch die Ehrung von Helden hinter sich zu lassen. Covid-19 hat dieses große Netz von Kompetenz und Solidarität auf die Probe gestellt und die strukturellen Grenzen der bestehenden Sozialsysteme aufgezeigt. Die Dankbarkeit muss daher damit einhergehen, dass in jedem Land aktiv nach Strategien und Mitteln gesucht wird, um jedem Menschen den Zugang zur Behandlung und das Grundrecht auf Gesundheitsversorgung zu garantieren.

„Sorge für ihn“ (Lk 10,35) ist die Bitte des Samariters an den Gastwirt. Jesus richtet diese auch an jeden von uns und schließlich fordert er uns auf: „Geh und handle du genauso“. Wie ich in Fratelli tutti betont habe, „zeigt das Gleichnis auf, mit welchen Initiativen man eine Gemeinschaft erneuern kann, ausgehend von Männern und Frauen, die sich der Zerbrechlichkeit der anderen annehmen. Sie lassen nicht zu, dass eine von Exklusion geprägte Gesellschaft errichtet wird, sondern kommen dem gefallenen Menschen nahe, richten ihn auf und helfen ihm zu laufen, damit das Gute allen zukommt“ (Nr. 67). In der Tat: „Wir sind für die Fülle geschaffen, die man nur in der Liebe erlangt. Es ist keine mögliche Option, gleichgültig gegenüber dem Schmerz zu leben“ (Nr. 68).

Blicken wir auch am 11. Februar 2023 auf das Heiligtum von Lourdes als eine Prophezeiung, eine Lehre, die der Kirche inmitten der Moderne anvertraut wurde. Es ist nicht nur das etwas wert, was funktioniert, und nicht nur der ist wichtig, der etwas produziert. Die kranken Menschen stehen im Mittelpunkt des Gottesvolkes, das gemeinsam mit ihnen voranschreitet als Prophetie einer Menschheit, in der jeder wertvoll ist und niemand beiseitegeschoben werden darf.

Der Fürsprache Marias, dem Heil der Kranken, vertraue ich jeden von euch Kranken an; sowie euch, die ihr in der Familie, in der Arbeit, in der Forschung und im Ehrenamt Sorge für sie tragt; und euch, die ihr euch dafür einsetzt, persönliche, kirchliche und zivile Bande der Geschwisterlichkeit zu knüpfen. Von Herzen sende ich euch allen meinen Apostolischen Segen.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 10. Januar 2023.

Franciscus

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 17

**„Ein demütiger Arbeiter im Weinberg des Herrn“
Nachruf auf Papst em. Benedikt XVI. von Bischof Georg Bätzing,
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz**

Papst em. Benedikt XVI. ist tot. Wir trauern um einen großen Theologen, überzeugenden Priester und Bischof, einen Zeugen des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, um eine Persönlichkeit, deren Wort weltweit Aufmerksamkeit fand – auch bei Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen. Wir sind dem Verstorbenen dankbar für seinen aufopferungsvollen Dienst als Nachfolger Petri und – nach seinem Amtsverzicht am 28. Februar 2013 – als Beter für Kirche und Welt. Er selbst hat sich stets als Diener verstanden, als „demütiger Arbeiter im Weinberg des Herrn“, wie er unmittelbar nach seiner Wahl im Jahr 2005 formulierte.

Papst Benedikt war Gelehrter und theologischer Lehrer aus Leidenschaft. Als junger Professor der Theologie hat er das Zweite Vatikanische Konzil miterlebt und mitgeprägt. Nachhaltig hat er die wissenschaftliche Theologie und den Weg der Kirche inspiriert. Stets war er bereit, sich der theologischen Diskussion zu stellen und jedem Rede und Antwort zu stehen, der ihn nach der Hoffnung fragte, die ihn erfüllte. So begleitet uns sein grundlegendes Werk Einführung in das Christentum bis heute. Es ist die frühe Summe seines theologischen Denkens, die er in der Folge durch unzählige Werke und Beiträge ergänzte und entfaltete. „Mitarbeiter der Wahrheit“ (3 Joh 8) wollte er sein, so sein Wahlspruch als Erzbischof von München und Freising. Wer die Werke des Theologen Joseph Ratzinger aufmerksam studiert, findet eine grundlegende Beziehung zu Christus: In seinen drei viel beachteten Bänden über Jesus von Nazaret spürte Benedikt XVI. der Person Christi nach und führte in sehr persönlichen Worten aus, wer dieser Mensch war und was er für die Menschen im Heute bedeutet. Unermüdlich fragte er, wie wir heute angemessen von Gott sprechen, ihn und sein Wirken in dieser Welt erfahrbar machen können.

So wurde Benedikt XVI. nicht müde zu ermutigen, das persönliche Leben ganz an Christus auszurichten. „Lasst also das Gebet und die Meditation des Wortes Gottes das Licht sein, das die Schritte auf dem Weg, den der Herr für Euch vorgezeichnet hat, erhellt, läutert und leitet“, forderte er beim XXIII. Weltjugendtag in Sydney 2008 die Jugend der Welt auf. Denn nur mit Gott, und davon war Papst Benedikt zutiefst überzeugt, hat unser Leben und Zusammenleben Sinn und Ordnung. „Das Ziel des Staates kann aber nicht in einer bloß inhaltslosen Freiheit liegen; um eine sinnvolle und lebbare Ordnung des Miteinander zu begründen, braucht er ein Mindestmaß an Wahrheit, an Erkenntnis des Guten, die nicht manipulierbar ist“, warb er 1992 für die Gültigkeit des Naturrechts und fundamentaler Rechte im pluralen Staat und verteidigte sie auch als Papst immer wieder gegen Tendenzen des Relativismus. So unternahm er große Anstrengungen, Vernunft und Glaube miteinander in ein fruchtbares Gespräch zu bringen, was sich wie ein roter Faden durch sein Leben und Wirken zieht. In diesem Zusammenhang erinnerte Papst Benedikt 2008 an die ungebrochene Aktualität der Enzyklika *Fides et ratio* seines Vorgängers Papst Johannes Paul II.: „Es ist der Glaube, der die Vernunft dazu herausfordert, aus jedweder Isolation hervorzutreten und für alles, was schön, gut und wahr ist, etwas zu riskieren. So wird der Glaube zum überzeugten und überzeugenden Anwalt der Vernunft.“

In diesem Hirten der Kirche wirkte nicht allein intellektuelle Brillanz, sondern zugleich eine entschiedene Einfachheit, glauben zu wollen. Es war die Bereitschaft, immer aufs Neue zu staunen, das innere Auge stets weit geöffnet zu haben für das eigentlich unvorstellbare Geheimnis der Schöpfung, des Lebens, letztlich für das Geheimnis Gottes selbst.

Papst Benedikt war ein überzeugter und überzeugender Hirte der Kirche. Der Herr hat ihn in seinen Dienst berufen, ihm immer neue Aufgaben anvertraut und ihn dabei mit seinem Segen begleitet: als junger Priester, als Erzbischof von München und Freising, als Kardinal der Weltkirche und Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre und als Papst. Wir erinnern uns an seine Bescheidenheit, die er am Tag seiner Wahl zum Bischof von Rom zeigte und die er beibehielt. Für ihn stand nicht seine Person im Vordergrund, sondern das Hirtenamt, das er ganz und gar als Dienst für andere verstand. Standhaft und ohne zu Zögern hat er so das Evangelium und sein am Lehramt und an der Tradition ausgerichtetes Glaubensverständnis verkündet – auch dann, wenn er mit Widerspruch, Ablehnung oder sogar Feindseligkeit rechnen musste. Er hielt der Kritik stand, blieb den Menschen zugewandt und verkündete unermüdlich das Wort Gottes.

In der unvergleichlichen Krise der Kirche, die durch das Bekanntwerden der Taten sexuellen Missbrauchs hervorgerufen wurde, drängte Papst Benedikt darauf, das Leid der Opfer wahrzunehmen, ihre Sicht ins Zentrum zu rücken. Er ist in den Jahren seines Pontifikats an vielen Orten mit Opfern sexuellen Missbrauchs zusammengetroffen, auch bei uns in Deutschland. Tief haben ihn die menschlichen Abgründe und schrecklichen Taten erschüttert, die im Raum der Kirche möglich waren. Mit ganzer Kraft bemühte er sich, Heilung zu schenken, wo so schmerzliche Wunden geschlagen worden waren. Treffen mit Betroffenen und gesamtkirchliche Weisungen zeigen, in welchem Ausmaß er das Amt, das zu übernehmen ihm aufgetragen worden war, über seine eigene Person stellte. Er war nicht bestrebt, das Terrain des eigenen Ich zu erweitern, mehr Macht oder Ansehen zu gewinnen. Immer ging es ihm darum, zu zeigen, dass das Leben in der Nachfolge Christi bedeutet, menschliche Schwächen auszuhalten, mit den Herausforderungen der Welt zu ringen und doch stets dem Anderen, dem Gegenüber, dem Mitmenschen liebevoll zugewandt zu bleiben.

Wie schon sein verehrter Vorgänger, der heilige Papst Johannes Paul II., war auch Benedikt ein **Pilger**. Als Papst besuchte er die Menschen aller Kontinente, traf die Armen und gab den Mächtigen aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft Orientierung. Eine zentrale Frage all seiner Reisen war, welcher Stellenwert Gott in der Gesellschaft beigemessen wird. Unvergessen ist die Rede vor den Vereinten Nationen zur Freiheit und Verantwortung des Menschen. Papst Benedikt XVI. hatte für sich schon früh erkannt, woran die Menschheit krankt. Seine drei Enzykliken handeln deshalb von dem, was die Menschen dieser Zeit brauchen und wohin der Weg seiner Ansicht nach gehen soll: zu einer Welt, die geprägt ist von Gerechtigkeit, Solidarität und Frieden, in der der Einzelne im Mittelpunkt steht. Seinen Einsatz für die Religionsfreiheit verband er mit vielfältigen Bemühungen im interreligiösen Dialog: Bis heute reden Muslime von seinen versöhnenden Worten in der großen Moschee von Amman. Die jüdische Religionsgemeinschaft erkannte in Papst Benedikt einen wahren Freund. Das zeigte sich nicht zuletzt darin, dass er sich ganz in die Linie seines Vorgängers stellte und in der römischen Synagoge betonte: „Ihr seid unsere älteren Brüder.“ Gerade diesen Aspekt hat Papst Benedikt während seiner Reise in das Heilige Land 2009 deutlich gemacht. Israelis und Palästinenser forderte er zu einem konstruktiven und dauerhaften Einsatz für den Frieden auf. Er wies hin auf die gemeinsame Wurzel von Juden und Christen. In Tel Aviv und Jerusalem gedachte er der Opfer der Shoah und mahnte an, niemals wieder den Namen eines Menschen aus dem Gedächtnis tilgen zu wollen. Wie kaum einem anderen war es ihm ein Anliegen, die Erinnerung an den Holocaust wachzuhalten und gegen das Vergessen aufzustehen. Niemals, so sagte er, dürfe die Shoah geleugnet werden. Es brauche die historische Erinnerung, um die menschenverachtenden und verbrecherischen Taten der Vergangenheit nicht mehr Teil der Zukunft werden zu lassen. Die Mahnung für die Zukunft hat uns Papst Benedikt unmissverständlich in Auschwitz mit auf den Weg gegeben: „Der Ort, an dem wir stehen, ist ein Ort des Gedächtnisses ... Das Vergangene ist nie bloß vergangen. Es geht uns an und zeigt uns, welche Wege wir nicht gehen dürfen und welche wir suchen müssen.“

Bei all diesen Reisen und Begegnungen, trotz all der Mühen und weiten Wege, blieb Benedikt seiner deutschen Heimat auch als Papst tief verbunden. „Mein Herz schlägt bayerisch“, antwortete

er auf die Frage eines Journalisten nach Heimweh. „Es ist so viel Erinnerung in meiner Seele, dass ich in den Landschaften der Erinnerung immer herumwandern kann, mich gar nicht so weit weg fühle.“ Er führte uns in dieser innigen Verbundenheit gleichsam vor Augen, dass jede Pilgerfahrt einen Ursprung, jeder Pilger eine Heimat hat, die unauslöschlich zu ihm gehört und ihn geprägt hat.

Dreimal durften wir Benedikt XVI. während seines Pontifikates in unserem Heimatland begrüßen: Wir denken an den umjubelten neuen Papst auf seiner ersten Auslandsreise zum XX. Weltjugendtag nach Köln 2005, an die bewegende und bewegte Heimkehr auf seiner Bayernreise 2006 und an den offiziellen Besuch 2011. Während dieses letzten Besuches suchte er ausdrücklich die ökumenische Begegnung, fand wegweisende Worte vor dem Deutschen Bundestag und machte sich das Motto der Reise in den Gottesdiensten zu eigen: „Wo Gott ist, da ist Zukunft.“ Wie bei vielen anderen Gelegenheiten gab Benedikt XVI. auch auf dieser Reise dem ökumenischen Gespräch neue Impulse und Anregungen. Bei seinem Besuch im Augustinerkloster in Erfurt ließ Benedikt keinen Zweifel daran, dass es Martin Luther mit seiner immensen geistlichen Kraft um den Glauben und um einen Gott der Gnade, Barmherzigkeit und Liebe ging – und nicht etwa um die Spaltung der westlichen Christenheit. Von seinen ökumenischen Begegnungen hinterlässt uns Papst Benedikt XVI. jetzt die Fragen: Wie können sich katholische und evangelische Christen noch stärker die gemeinsamen Glaubenswurzeln neu aneignen; wie die gemeinsame Verantwortung für die Geschichte des Christentums und die gemeinsame Zukunftshoffnung zu eigen machen und dafür Zeugnis geben? Immer in aufrichtiger Herzlichkeit denen zugewandt, denen er begegnete, verstand er sein Pilgern nie als etwas Exklusives, sondern wollte alle mitnehmen auf dem Weg der Nachfolge Christi und sie so näher zu Gott führen.

Papst Benedikt war ein Menschenfreund. Die Herzlichkeit wird uns unvergessen bleiben. „Ich habe es immer als ein großes Geschenk der göttlichen Barmherzigkeit betrachtet“, so formulierte er es anlässlich seines 80. Geburtstages selbst, „dass mir Geburt und Wiedergeburt in der Taufe am selben Tag, im Zeichen des anfangenden Osterfestes geschenkt wurden. So wurde ich zugleich in meine eigene Familie und in die große Familie Gottes hineingeboren“. Ja, er lebte stets eng verbunden mit seiner Familie. Doch seine Familie war weit größer. Nicht zuletzt deshalb hat er über Jahrzehnte hinweg – auch in den Jahren seines Pontifikats – seinen Schülerkreis regelmäßig nach Rom zum Austausch eingeladen.

Papst Benedikt XVI. hatte eine beeindruckende Art, auf Menschen einzugehen und ihnen zuzuhören. Er war eine Persönlichkeit, die einen scharfen analytischen Verstand mit tiefer Frömmigkeit und Herzenswärme verband. Seine Kraft schöpfte er aus der Betrachtung der Heiligen Schrift und der Feier der heiligen Geheimnisse. Mit seinen Predigten und Meditationen erschloss er auf unvergessliche Weise die Dynamik des Wortes Gottes für unsere Zeit. Diese Dynamik müsse auch, so war er überzeugt, die neuen sozialen Kommunikationsmittel ergreifen, die ein probates Mittel seien, im Heute, in einer immer schnelllebigeren Welt die Botschaft des Evangeliums zu verbreiten, das Wort Gottes mit neuem Elan zu verkünden und die Neuevangelisierung so entscheidend voranzutreiben.

Papst Benedikt XVI. war ein Mann des Gebetes. Er fragte zeitlebens nach der angemessenen Weise, auf den Anruf Gottes in der Liturgie zu antworten. Davon zeugen seine Impulse zur Erneuerung und Vertiefung der Messfeier. Seine letzten Jahre hat er zurückgezogen gelebt. Seinen nachlassenden Kräften Tribut zollend, gab er, um die Kirche für die notwendigen Reformen handlungsfähig zu halten, in einem bemerkenswerten und von allen respektierten Schritt das Papstamt auf. Er trat die letzte Etappe seiner Pilgerreise an, um doch seiner Sendung für die Gesamtkirche treu zu bleiben: „Ich bin einfach ein Pilger, der nun die letzte Etappe seines Weges auf dieser Erde antritt. Aber ich möchte weiterhin, mit meinem Herzen, mit meiner Liebe, mit meinem Gebet, mit meinem Denken, mit allen meinen geistigen Kräften für das allgemeine Wohl, für das Wohl der

Kirche und der Menschheit weiterarbeiten“, äußerte er in seiner letzten Ansprache als Pontifex am 28. Februar 2013.

Viele Gläubige und geistliche Hirten in Deutschland empfinden gegenüber Papst Benedikt tiefen Dank für seine theologischen Ansätze, sein pastorales Wirken und seine geistlichen Impulse. Sein Einsatz für das Reich Gottes ist beispielhaft und bleibt uns Vorbild. Die Freude, die wir bei seiner Wahl empfanden, unsere Verbundenheit mit unserem Landsmann und unser Respekt vor seiner persönlichen Bescheidenheit finden nun Ausdruck in unserer Trauer. Sein Vermächtnis wird weiterwirken: das Glaubensleben und das Kirchenbild von vielen Gläubigen hat er als Hirte beeinflusst, seine Theologie hat viele Schüler gefunden, die von ihm gebauten Brücken zu anderen Glaubensgemeinschaften bleiben bestehen.

Er hat uns gelehrt und durch sein eigenes Leben gezeigt, dass Pilgern auf dem Weg der Nachfolge Christi ein Geschenk ist, dass es, trotz aller Beschwerden, Freude schenkt. Benedikt legte durch sein Leben Zeugnis ab, dass Gott Liebe ist und dass der Weg zu diesem liebenden Gott reiche Frucht tragen kann, wenn man sich von Gott berühren lässt: „Wenn die Berührung mit Gott in meinem Leben ganz fehlt, dann kann ich im anderen immer nur den anderen sehen und kann das göttliche Bild in ihm nicht erkennen ... Nur meine Bereitschaft, auf den Nächsten zuzugehen, ihm Liebe zu erweisen, macht mich auch fühsam Gott gegenüber. Nur der Dienst am Nächsten öffnet mir die Augen dafür, was Gott für mich tut und wie er mich liebt.“ (Enzyklika *Deus caritas est*)

Überzeugt und gestärkt von der biblischen Botschaft hat unser verstorbener Papst Benedikt XVI. oft über die Auferstehung gesprochen. In der Stunde der Trauer, die über unserem Land und unserer Kirche liegt, vermag ein Wort von ihm zu trösten und Hoffnung zu schenken: „Auferstehung bedeutet, dass Gott Macht in der Geschichte behalten, dass er sie nicht an die Naturgesetze abgetreten hat. Sie bedeutet, dass er nicht ohnmächtig geworden ist in der Welt der Materie und des materiell bestimmten Lebens. Sie bedeutet, dass das Gesetz aller Gesetze, das universale Gesetz des Todes, dennoch nicht die letzte Macht der Welt und ihr letztes Wort ist. Der Letzte ist und bleibt der, der auch der Erste ist.“ Möge Papst Benedikt XVI. Vollendung finden in Jesus Christus, der Anfang und Ende, Alpha und Omega, der Erste und der Letzte ist. In dieser Stunde des Abschieds bete ich für ihn und empfehle ihn der Barmherzigkeit Gottes.

Bischof Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 18

Bischofswort zur österlichen Bußzeit

Sperrfrist: 25. Februar 2023, 16.00 Uhr

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

auch in diesem Jahr darf ich Sie zur österlichen Bußzeit herzlich grüßen. Es ist eine Zeit der Erneuerung für unsere Kirche. Sie muss es sein. Erneuerung fängt aber immer bei Christus an, kommt nur von Ihm her, beginnt im Hören auf Gott, beginnt im Gebet. Der Synodale Weg in Deutschland, der weltweite Synodale Weg, die Erneuerung in unserem Bistum und den Ortsgemeinden ist so - und nur so - denkbar. So ist die Zeit der 40 Tage als Möglichkeit zu sehen, das, was wir in der Taufe empfangen haben, zu vertiefen. Im Gebet zum Fest „Taufe des Herrn“ haben wir gebetet, „dass auch wir, die aus dem Wasser und Heiligen Geist wiedergeboren sind ... als deine Kinder aus der Fülle des Geistes leben.“ Was für ein kraftvolles Gebet, was für ein großes Wort!

Ich spreche dieses Wort zu Ihnen in einer Zeit gewaltiger Umbrüche. Es ist gerade ein Jahr her, dass über Nacht ein Krieg in Europa ausgebrochen ist. Vieles erinnert mich an die Erzählungen meiner Kindheit und an den lebhaften Geschichtsunterricht über das, was mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges verbunden war. Vieles ist ähnlich, anderes aber auch neu. Ein Volk wurde durch eine völkische Ideologie von einem Aggressor mit Krieg überzogen, dies mit der irrsinnigen Begründung, es handele sich um eine Verteidigung gegenüber Aggressionen, die von diesem Volk ausgegangen sind. Neben dem furchtbaren Krieg kommt auch der russische Staatsterrorismus hinzu, mitgetragen von der russisch-orthodoxen Kirche. Eine Zeitenwende ist es in der Tat gewesen; denn die Folgen dieses Angriffes und Krieges sind für uns bis zur Stunde spürbar. Illusionen wurden vernichtet, der Gedanke an eine gute, vertrauensvolle, friedliche Zusammenarbeit und der gute Wille dazu, haben nicht die Kraft, dem Bösen, das sich in einem solchen Krieg zeigt, zu widerstehen. Was das noch für weitere Konsequenzen für die Ordnung in Europa haben wird, vermag niemand in dieser Stunde zu sagen, in der ich diese Worte schreibe.

Ob man in späteren Zeiten vom Jahr 2022 auch im Blick auf die kirchliche Situation von einer Zeitenwende sprechen wird, vermögen wir nicht zu beurteilen. Eines ist deutlich geworden: Die Krise der Kirche, die durch die Offenlegung des sexuellen Missbrauchs und dessen Vertuschung beschleunigt wurde, hat zu großem Misstrauen innerhalb und außerhalb geführt. Dabei ist die Gefahr nicht zu übersehen, dass wir um uns selber kreisen. Auch die notwendigen Strukturreformen, die in unserem Bistum in den nächsten Jahren vorgesehen sind und in den kommenden Monaten in eine Entscheidungsphase geführt werden, dürfen uns nicht daran hindern, über

all das hinaus unser Leben als getaufte und gefirmte Christinnen und Christen nach dem Evangelium zu gestalten und durch dieses Zeugnis andere mit dem Evangelium und dem Leben Jesu Christi in Berührung zu bringen. Wie gewaltig wäre hier eine Umkehr! Mehr denn je wird mir bewusst, dass – obwohl die bekannten Fragen wichtig wie auch drängend sind – etwas anderes wichtig ist: Die persönliche Nachfolge, das Leben mit Christus zu gestalten, die Liebe und Vergebung zu leben, großzügig zu sein, die Weite des Herzens zu wahren, in Gottes Nähe zu bleiben.

Die kommenden 40 Tage dienen dazu, dass wir uns immer neu auf diese Spur begeben. Letztlich muss sich jeder Einzelne, muss ich mich, für konkrete Schritte der Umkehr, der Vergebung und der Liebe entscheiden und sie tun.

An diesem 1. Fastensonntag bittet die Kirche im Gebet des Tages darum, dass der allmächtige Gott uns die Gnade gewährt, „durch die jährliche Übung der 40 Tage Christi Geheimnis besser zu verstehen und, indem wir danach leben, auf seine Wirkungen aus zu sein.“ Wir sollen so leben, dass wir an Seinem Leben, Sterben und Auferstehen teilhaben. Ich habe hier den lateinischen Text einmal wörtlich wiedergegeben. Diese Bitten und Aussagen können ein guter Leitfaden sein für den Impuls, den ich Ihnen persönlich und für Ihr gemeindliches Leben in diesem Jahr mitgeben möchte. Auch ich möchte in dieser Zeit aus diesen Vorsätzen leben:

1.

Die 40 Tage werden als jährliche Übung verstanden, gewissermaßen also Exerzitien, wie wir es aus dem Sport oder beim Militär kennen. Dahinter steckt der Gedanke, dass wir in unserem religiösen Leben immer wieder eine Einübung brauchen, die uns bewusst werden lässt, dass alles in unserem Leben, auch Glaube, Hoffnung und Liebe im Alltag abschleifen können. Im gewöhnlichen Betrieb, der uns Tag für Tag umgibt, treten Abnutzungserscheinungen auf.

Wie kann das geschehen? Darüber sagt uns das Gebet zu Beginn der Fastenzeit nichts. Es benennt aber das Ziel: Christus und das Geheimnis Seiner Person besser zu verstehen, Ihn also mehr und mehr kennenzulernen, um so immer tiefer einzudringen in das, was Sein Leben und Seine Botschaft besagen, und wie sie Leben prägen und gestalten können. Es wird das Ziel genannt, dass wir durch dieses Bedenken und Leben eine Effektivität, eine Kraft erhalten, die wirksam ist, die die Welt verbessern kann.

2.

Wenn ich nun diesen Gedanken weiter verfolge und konkret eine Anleitung versuche, schlage ich vor, sich bewusster von Sonntag zu Sonntag von den Lesungen anregen zu lassen. Daraus kann man jeweils ein Wort, einen Satz oder eine gute Auslegung aus der Predigt in die Woche mitnehmen und bedenken. Unser christliches Leben wird genährt durch Wort und Sakrament. Wir leben vom Wort, wir leben

vom Brot. Wenn wir wortlos werden, vor allem in einer Beziehung, ist das der Beginn des Todes einer Beziehung, einer Freundschaft, einer Partnerschaft. Deshalb ist es so gut und notwendig, um eine Person, und erst recht die Person Jesu Christi, besser zu verstehen, sich von dem anregen zu lassen, was diese Person mir sagt und zu vermitteln hat, durch Wort und Zeichen, durch Wort und Sakrament, durch Wort und Eucharistie. Welches Wort aus den heutigen Lesungen könnte das für die kommende Woche sein?

3.

Dabei bin ich bei einem dritten Gedanken, der sich für mich aus dem heutigen Evangelium ergibt: Jesus fastet, und Er ist aufgrund dieser Fastenkur auch körperlich geschwächt. Dadurch ist Er für Versuchungen anfällig. Das hebt dabei den Anreiz des Bösen: Das, was Er von Gott erfahren hat, wozu Er sich von Gott geführt weiß, als überflüssig anzusehen und sich besser dem auszusetzen, was rationaler zu sein scheint, pragmatischer, was ihn, was uns groß und mächtig erscheinen lässt. Dem aber widersteht Er. In einer großen souveränen Freiheit macht Er deutlich, dass Er sich an Gott gebunden weiß, an Sein Wort und an Seine Gebote.

Kompromisse, oft aus gutem Willen, schleichen sich ein. Im Zuge einer Fusion fragte ein Mitglied im Kirchenvorstand in einer Sitzung einmal, wie es denn möglich sein könne, das Vermögen der Gemeinde vor den anderen zu retten. Eingeleitet wurde die Frage mit dem Wort: Lassen wir das Christliche doch einmal kurz weg! Aber wir haben kein Ethos, keine Moral, die mal da, mal weg ist. Wir sind Christen.

Nun könnte jemand sagen, dass er eine solche extreme Versuchung nicht erlebt. Das mag sein. Aber ich glaube, dass es sich lohnt, einmal näher hinzuschauen, wo ich mich von dem entferne, was ich im Innersten als richtig erkannt habe. Ich glaube, dass jeder die Versuchung kennt, sich selbst zu entfremden, um vor anderen gut dazustehen. Ich glaube auch, dass jeder von uns die Versuchung kennt, sich selbst zu belügen, obwohl man im Tiefsten weiß, wie es eigentlich um mich steht. Das kann bisweilen eine harte Übung sein, sich diesem Prozess auszusetzen und Zeiten der Stille und der Begleitung durch jemand anderen, um zu sich selbst zurückzufinden und dabei auch die Bereitschaft zu entdecken, die eigenen Grenzen zu bejahen und anzuerkennen. Ist jemand an diesen Punkt gelangt, wird er auch fähiger, zu erkennen, dass es jemanden gibt, der größer ist als mein eigenes Ich, dem ich mich sogar verdankt weiß.

Liebe Schwestern und Brüder, Übungen, wie die der Fastenzeit, können effektiv sein und zu einer Vertiefung meines Mensch- und Christseins beitragen. Das ist eine interessante Erfahrung, dass Religionen, wenn sie kraftvoll geblieben sind, genau wussten, dass es immer dazu auch einer gewissen Anstrengung bedarf, um die Wirkungen zu erzielen, um die es in der Tiefe beim religiösen Leben geht: Um mehr Glauben und Vertrauen, um die Kraft der Hoffnung und vor allem eine echte selbstlose Liebe.

Liebe Schwestern und Brüder, ich weiß nicht, was uns in den kommenden Monaten erwarten wird. Das gilt gesellschaftlich, das gilt weltpolitisch, jeder von uns wird sein Leben in diesen jeweiligen Situationen bewältigen müssen. Dazu können Glaube, Hoffnung und Liebe, anders gesagt, das Leben aus der Taufe, eine echte Quelle sein, die auch dann nicht leer wird, auch wenn es um uns herum ziemlich heftig stürmen kann.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen eine gesegnete Zeit der Vorbereitung auf Ostern und zum Fest selber eine tiefe innerliche Freude und großen Frieden. Dazu segne Sie der allmächtige und gütige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Münster am Fest der Darstellung des Herrn, dem 2. Februar 2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieses Wort ist am 1. Fastensonntag in allen Messen, einschließlich der Vorabendmessen, vorzulesen.

Video mit dem Wort des Bischofs zur österlichen Bußzeit

Auch in diesem Jahr wird es eine Video-DVD des Fastenhirtenwortes, gesprochen von Bischof Dr. Felix Genn, geben. Sie haben so die Möglichkeit, das Video in den Gottesdiensten am ersten Fastensonntag, 25./26. Februar 2023, einzuspielen. Eine reine Audio-CD steht nicht zur Verfügung.

Den Datenträger können Sie bis zum 10. Februar 2023 kostenfrei bestellen beim:

Bischöflichen Generalvikariat
Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Tanja Schröder
Domplatz 27, 48143 Münster
schroeder-t@bistum-muenster.de

Der Versand erfolgt so, dass Ihnen der Datenträger spätestens am 23. Februar 2023 zur Verfügung steht. Das Fastenhirtenwort steht Ihnen dann auch als Download zur Verfügung: <https://medien.bistum-muenster.de>.

Zudem wird es ab diesem Zeitpunkt auch im YouTube-Kanal des Bistums Münster eingestellt sein. Das Video kann mit Beginn der Vorabendmessen am 25. Februar 2023 genutzt werden.

AZ: 150

Art. 19 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 28. Oktober 2022
- Änderung der Anlagen 33 und 1 zu den AVR**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 28. Oktober 2022 beschlossen:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur SuE-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummern I. und II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.01.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 20 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 28. Oktober 2022
- Änderung der Anlage 2 zu den AVR**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 28. Oktober 2022 beschlossen:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zu den Betreuungskräften in Vergütungsgruppe 10 der Anlage 2 AVR, Neufassung der Ziffern 18 und 19, wird hinsichtlich des dort festgelegten mittleren Wertes (Höhe der Zulage gemäß Anmerkung 150 Satz 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 AVR) als Festsetzung für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen übernommen. Er beträgt 120 EURO.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. November 2022 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.01.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 21 **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Oktober 2022**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 20. Oktober 2022 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst

I. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 neu gefasst:

„a) ¹Mitarbeiter, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten, von Heilerziehungspflegern oder von Heilerziehungspflegehelfern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Dienstbezüge oder Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) haben.

b) ¹Mitarbeiter nach Absatz a) Satz 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ³Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat und Anspruch auf die Praxisanleiterzulage gehabt hätte. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 3 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁵Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR werden die Entgeltgruppen wie folgt ergänzt:

Die Entgeltgruppen S 7, S 8a, S 8b, S 9, S 10, S 11a, S 13, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 10 bis 13, S 18 Fallgruppen 5 bis 7 werden jeweils um die Hochziffer (Anmerkung) 1 ergänzt.

3. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 12b ergänzt:

„§ 12b Einmalzahlung 2022

¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 910,00 Euro. ²Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in Entgeltgruppe S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14, oder S 15 Ziffer 7 eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.240,00 Euro.

³§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich

um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V. ⁷Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31. März 2023.“

4. In § 11 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Mitarbeiter, die in den Entgeltgruppe S 11b, S 12 bei Tätigkeiten der Ziffer 1, S 14, oder S 15 bei Tätigkeiten der Ziffer 7 eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben.“

5. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19a ergänzt:

„§ 19a Regenerationstage 2022

¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr 2022 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Die Regenerationstage für das Kalenderjahr 2022 verfallen spätestens am 30. September 2023.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

Anmerkung zu § 19a:

Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

6. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19 ergänzt:

„§ 19 Regenerationstage/Umwandlungstage

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben ab dem Kalenderjahr 2023 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

(2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ³Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

(3) ¹Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Dienstverhältnisses (Neubegründung des Dienstverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem individuell ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeit-

punkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ⁷Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 1:

Eine Umwandlung der SuE-Zulage ist erstmals für das Jahr 2024 möglich.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 4:

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

Anmerkung zu § 19:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

II. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

„VIIa Wohn- und Werkstattzulage

(a) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird. ²Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter in der Pflege, Betreuung, Erziehung oder heilpädagogisch-therapeutischen Behandlung tätig sind. ³Überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.

b) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33

1. in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten

2. oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.

²Die Zulage erhalten auch Mitarbeiter in Versorgungsbetrieben für die Dauer ihrer Tätigkeit, wenn sie in der beruflichen Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

(c) ¹Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. ²Sie ist bei der Bemessung der Zuwendungen im Todesfall (Abschnitt XV der Anlage 1) und des Übergangsgeldes (Anlage 15) zu berücksichtigen.

2. In Anlage 1 zu den AVR wird ein neuer Abschnitt VIIb eingefügt:

„VIIb Einmalzahlung Wohn- und Werkstattzulage

¹Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absätze a) und b) der Anlage 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²Die Einmalzahlung beträgt für

- | | |
|--|--------------|
| a) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 1 der Anlage 1 | 270,00 Euro |
| b) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 3 der Anlage 1 | 135,00 Euro |
| c) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz b) der Anlage 1 | 170,00 Euro. |

³Abschnitt IIa der Anlage 1 sowie § 12a der Anlage 33 finden Anwendung. ⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 - 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

Teil II: Eingruppierung von Betreuungskräften / Anlage 22 zu den AVR

I. Eingruppierung von Betreuungskräften

1. In Anlage 2 zu den AVR werden die Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 wie folgt neu gefasst:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden

144, 145, 146, 147, 148, 149, 150“

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden“^{144, 145, 146, 147, 148, 149, 150}“

2. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 die neuen Hochziffern 148,149,150, 151 hinzugefügt:

„148 Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 ist für Betreuungskräfte in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 die Stufe 4 Einstiegsstufe.

149 Das Tätigkeitsmerkmal wird z.B. erfüllt von Betreuungskräften in Angeboten nach § 45a SGB XI oder Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt bei Mitarbeitern in der Verwaltung, Haustechnik, Küche, hauswirtschaftlichen Versorgung, Gebäudereinigung, Empfangs- und Sicherheitsdienst, Garten- und Geländepflege, Wäscherei sowie Logistik, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden.

150 Mitarbeiter, die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

151 Soweit Mitarbeiter in dieser Ziffer im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 oder 19.“

3. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Hochziffer 145 wie folgt neu gefasst:

145 ¹Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V finden keine Anwendung. ²Für Betreuungskräfte, auf die am 31. Dezember 2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung. ³Für Mitarbeiter, auf die am 31. Oktober 2022 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.

4. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Befristung in der Anmerkung mit der Hochziffer 146 wie folgt geändert:

„146 Diese Eingruppierung tritt [in der neuen Fassung] zum 1. November 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.“

5. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung mit der Hochziffer 147 wie folgt geändert:

„147 Für Betreuungskräfte, die am 31. Dezember 2018 bzw. am 31. Oktober 2022 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“

6. In der Anlage 2 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe 11 Ziffer 1 die Anmerkung mit der Hochziffer 151 hinzugefügt:

„1 Hauswirtschaftliche, gärtnerische und landwirtschaftliche Hilfskräfte sowie Reinigungskräfte“¹⁵¹

7. In der Anlage 2 zu den AVR wird in die Anmerkung mit der Hochziffer 150 bei Folgenden Tätigkeitsmerkmalen hinzugefügt:

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2a
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2b
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4a
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4b
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 8

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 1
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 2
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 3
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 8
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 9
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 13
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 17a
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 23
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 24
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 38

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 1
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 2
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6a
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 7
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 9
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 17

8. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

II. Anlage 22 zu den AVR

1. Änderungen in Anlage 22 zu den AVR

In der Anlage 22 zu den AVR wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6 Überleitungsregelung für Mitarbeiter nach Anlage 22

¹Die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2023 fortbesteht und die am 31. Dezember 2022 nach Anlage 22 vergütet werden, sind zum 1. Januar 2023 der Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zugeordnet, in die sie gemäß Abschnitt I der Anlage 1 eingruppiert sind. ²Die bisher ab Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit wird vollumfänglich auf die Stufenzuordnung gemäß § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 angerechnet. ³Die Stufenzuordnung erfolgt unter Beibehaltung der bisher zurückgelegten Zeit. ⁴Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR Anwendung.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil III: Korrekturen zum Ärztebeschluss 2022

- I. § 4 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR (Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils

dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat.

2. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind.“
3. Satz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.“
4. Nach Satz 8 wird folgender neuer Satz 9 angefügt: „Gewährte freie Wochenenden werden jeweils dem Kalendermonat ihres Beginns zugeordnet.“

II. § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften, bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften, bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft sowie bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten, bei mehr als vier bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten, bei mehr als sieben bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. ³§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. ⁴Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

III. Die Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„2. ¹Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. ²Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

IV. § 7 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. ²Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ³Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der

Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ⁴Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.

- V. § 20 der Anlage 30 zu den AVR (Kosten des Heilberufsausweises) wird wie folgt neu gefasst:
 „Der Dienstgeber übernimmt für die Dauer des Dienstverhältnisses die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderung in der Ziffer V. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung in der Ziffer IV. tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern I. bis III. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.01.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
 Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 22 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2022 - Übernahme Tarifabschluss Sozial- und Erziehungsdienst, Teil 2 -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Dezember 2022 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1971, Art. 305), zuletzt geändert am 15.12.2022 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Art. 4), wird wie folgt geändert:
1. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Teil B Abschnitt V. wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:
 „Entgeltgruppe S 2
 Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.^{57)59)“}

bb) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.^{57)59)“}

cc) Die Fallgruppe 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.^{57)58)59)“}

dd) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 7 wird die Angabe „57)“ durch die Angabe „57)57a)57b)“ ersetzt.

ee) Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Fallgruppe 1 und erhält den Zähler „1.“.

bbb) In der neuen Fallgruppe 1 wird die Angabe „57)59)61)“ durch die Angabe „57)57a)59)61)“ ersetzt.

ccc) Folgende neue Fallgruppe 2 wird angefügt:

„2. Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten.^{57)57a)“}

ff) Die Entgeltgruppe S 8b wird wie folgt geändert:

aaa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ eingefügt.

bbb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ eingefügt.

ccc) In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ eingefügt.

gg) Die Entgeltgruppe S 9 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ eingefügt.

bbb) In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ eingefügt.

ccc) In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „57)“ die Angabe „57a)“ angefügt.

ddd) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „64)“ durch die Angabe „57a)64)“ ersetzt.

eee) In der Fallgruppe 5 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.

- hh) In der Entgeltgruppe S 11a wird die Angabe „60)64)“ durch die Angabe „57a)60)64)“ ersetzt.
- ii) Die Entgeltgruppe S 13 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
- bbb) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
- jj) Die Entgeltgruppe S 15 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
- bbb) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
- ccc) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „64)“ durch die Angabe „57a)64)“ ersetzt.
- ddd) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
- eee) In der Fallgruppe 5 wird die Angabe „57)60)66)67)“ durch die Angabe „57)57a)60)66)67)“ ersetzt.
- kk) Die Entgeltgruppe S 16 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
- bbb) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
- ccc) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
- ddd) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
- eee) In der Fallgruppe 5 wird die Angabe „57)66)67)“ durch die Angabe „57)57a)66)67)“ ersetzt.
- fff) In der Fallgruppe 6 wird die Angabe „57)60)65)66)67)“ durch die Angabe „57)57a)60)65)66)67)“ ersetzt.
- II) Die Entgeltgruppe S 17 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
- bbb) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
- ccc) In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.
- ddd) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „60)64)65)“ durch die Angabe „57a)60)64)65)“ ersetzt.
- eee) In der Fallgruppe 8 wird die Angabe „57)60)65)66)67)“ durch die Angabe „57)57a)60)65)66)67)“ ersetzt.

mm) Die Entgeltgruppe S 18 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.

bbb) In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „64)65)“ durch die Angabe „57a)64)65)“ ersetzt.

ccc) In der Fallgruppe 5 wird die Angabe „57)65)66)67)“ durch die Angabe „57)57a)65)66)67)“ ersetzt.

b) Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

aa) Die Erläuterung 57) wird wie folgt gefasst:

„57) Die Mitarbeiterinnen – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Mitarbeiterinnen – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich. Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Mitarbeiterinnen in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 65,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a KAVO haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 34 KAVO) zu berücksichtigen.“

bb) Nach der Erläuterung Nr. 57) werden eine neue Erläuterung 57a) und eine neue Erläuterung 57b) angefügt:

„57a) Mitarbeiterinnen, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a KAVO haben.

57b) Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass die Mitarbeiterin über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem SGB IX oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Mitarbeiterinnen befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend

der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.“

cc) In der Erläuterung Nummer 59) werden hinter dem Wort „Erzieherinnen“ die Wörter „oder Kinderpflegerinnen“ sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.

dd) Die Erläuterung Nummer 62) wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

bbb) Dem Buchstaben f) werden folgende neue Buchstaben g) und h) angefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,

h) Tätigkeiten von Mitarbeiterinnen, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzzfachkraft) bestellt worden sind.“

ee) Die Erläuterung Nummer 68) zu den „schwierigen Tätigkeiten“ wird wie folgt gefasst:

„68) Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die

a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,

b) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen,

c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,

d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 9,

e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,

f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,

g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.“

2. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) Die Sätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

b) Nach § 4a werden folgende neue §§ 4b, 4c und 4d eingefügt:

„§ 4b

Überleitung in Anhang 2 zu dieser Anlage zum 1. Januar 2023

- (1) Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4a Abs. 5 Satz 1, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 4a Abs. 5 Satz 1 ihre Eingruppierung nach dem Anhang 2 zu dieser Anlage geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage 5 zur KAVO erhalten, können bis zum 30. Juni 2023 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang 2 zu dieser Anlage schriftlich beantragen. Der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2023 zurück.
- (2) Mitarbeiterinnen, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer der Entgeltgruppen S 8b, S 9 bzw. S 11a, in die sie nach dem Teil B Abschnitt V der Anlage 2 zur KAVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind. Bei Mitarbeiterinnen nach Satz 1 wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Mitarbeiterinnen am 31. Dezember 2022 zustehenden Tabellenentgelt, einem am 31. Dezember 2022 ggf. zustehenden Garantiebetrags und einem am 31. Dezember 2022 zustehenden Besitzstandszulage nach § 6 Anlage 27 KAVO besteht. Diese Mitarbeiterinnen werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. Zum 1. Januar 2027 steigen diese Mitarbeiterinnen in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 4. Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe derjenigen Entgeltgruppe, in die sie nach Satz 1 eingruppiert sind, werden diese Mitarbeiterinnen einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Werden Mitarbeiterinnen vor dem 1. Januar 2027 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens ihrer bisherigen individuellen Zwischenstufe entspricht; § 1 Abs. 6 Satz 3 findet Anwendung. Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe bzw. einer erneuten individuellen Endstufe, die mindestens dem Betrag ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht; § 1 Abs. 6 Satz 3 findet Anwendung. Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

§ 4c

Höhergruppierung auf Antrag

Ergibt sich für Mitarbeiterinnen, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 11b eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt V der Anlage 2 zur KAVO (Entgeltordnung) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12, sind diese Mitarbeiterinnen nur auf Antrag gemäß § 20 KAVO in diese Entgeltgruppe eingruppiert. Ergibt sich für Mitarbeiterinnen, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 12 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt V der Anlage 2 zur KAVO (Entgeltordnung) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14, sind diese Mitarbeiterinnen nur auf Antrag gemäß § 20 KAVO in diese Entgeltgruppe eingruppiert. Der Antrag nach Satz 1 oder 2 kann nur bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. Nach dem 1. Juli 2022 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt. Werden Mitarbeiterinnen nach Satz 1 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Garantiebetrags nach § 1 Abs. 6 Satz 2 entspricht. Werden Mitarbeiterinnen nach Satz 2 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe

Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiterinnen erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die höhere Entgeltgruppe höhergruppiert werden, entspricht. Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

§ 4d

Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit und weitere Regelungen

- (1) Mitarbeiterinnen, die nach dem Teil B Abschnitt V der Anlage 2 zur KAVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. Mitarbeiterinnen, die nach dem Teil B Abschnitt V der Anlage 2 zur KAVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
- (2) Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 4, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
- (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.
- (4) Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00“

- II) Die Änderungen unter I) Ziffern 1 und 2b treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen unter I) Ziffer 2a treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 16.01.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 23

**Beschluss VDD vom 22.11.2022 -
Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnungs-ÄnderungsG)****Artikel 1****Gremienbezeichnung**

Die „Zentrale Kommission“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 lit. a Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2013, Art. 297) erhält folgende neue Bezeichnung: „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“.

Artikel 2**Fortgeltung der Beschlüsse**

¹Die bisherigen Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Kommission bzw. der Zentral-KODA bleiben von den nachfolgenden Änderungen unberührt. ²Sie gelten nunmehr als Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission bis zu einer anderslautenden Beschlussfassung durch diese fort.

Artikel 3**Fortgeltung der Zusammensetzung von Zentraler Kommission, Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und der übrigen Ausschüsse**

- (1) Die nach der Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 bestehende Zentrale Kommission setzt ihre Arbeit in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fort.
- (2) Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und sonstige bestehende Ausschüsse der Zentralen Kommission bzw. des Arbeitsrechtsausschusses setzen ihre Arbeit ebenfalls in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Gremien der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission fort.
- (3) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes erfolgen Änderungen betreffend die Zusammensetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gremien nach den Regelungen der ZAK-Ordnung zu Wahl, Bestellung und Benennung von Personen.

Artikel 4**Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ in „Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“**

Die „Zentral-KODA-Ordnung“, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2013, Art. 297), wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Angabe „Artikel 7“ durch „Artikel 9“ ersetzt und die Wörter „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
2. In § 1 wird die Überschrift „Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich“ durch „Zentrale

Arbeitsrechtliche Kommission und Arbeitsrechtsausschuss“ ersetzt. In § 1 wird der bisherige Satz zum Absatz 1 und die Wörter „Zentral-KODA“ werden durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“ ersetzt. Vor „Diözesen“ wird der Zusatz „(Erz-)“ eingefügt.

Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

- „(2) Sie wird gebildet aus Vertretern/ Vertreterinnen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der (Erz-)Diözesen und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.
- (3) ¹Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nimmt ihre Aufgaben als ständige Kommission wahr. ²Sie bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses (ARA).
- (4) Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und die Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses sind an geltende Kirchengesetze, insbesondere an die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) gebunden.“

3. Der bisherige § 2 entfällt.

4. Der bisherige § 3 wird zu § 2 und wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Aufgaben der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Aufgabe der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
 - 2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobligationen und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
 - 3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
 - b) für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
 - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
 - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.
- (2) ¹Solange und soweit die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission von ihrer Regelungsbefugnis durch Beschlussfassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen. ²Deren Regelungen bleiben unangewendet, solange und soweit der Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission Gültigkeit besitzt.
- (3) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission kann den anderen nach Artikel 9 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 3 Ziff. 8 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.“

5. Der bisherige § 4 wird zu § 3 und wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Entwicklungen (Monitoring),
4. Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission,
5. Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
6. Mitwirkung gemäß der Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der DBK auf dem Gebiet des Arbeitsrechts,
7. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission,
8. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission.“

6. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Zusammensetzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) ¹Der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer an. ²Zusätzlich zu den von den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsandten Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmer wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. ³Das Nähere regelt § 5.
- (2) ¹Für die (Erz-)Diözesen gehören der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission insgesamt 14 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und 14 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel an:
 - Bayern mit den (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg
3 Mitglieder
 - Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn
3 Mitglieder
 - Mittelraum mit den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier
2 Mitglieder
 - Nord-Ost mit den (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Officialatsbezirk Oldenburg
4 Mitglieder
 - Süd-West mit den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart
2 Mitglieder.

²Die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber werden von den Dienstgebervertretern/vertreterinnen der in den Regionen bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2 aus ihrer Mitte gewählt, soweit in der jeweiligen Region nach Abs. 2 Satz 1 eine regionale Kommission besteht. ³In Regionen, in denen eine solche nicht besteht, bestellen die Generalvikare aller (Erz-)Diözesen der Region in gegenseitigem Einvernehmen die Vertreter/ Vertreterinnen der Region aus dem Kreis der Dienstgebervertreter/vertreterinnen der in der Region bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2. ⁴Die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer werden von Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmer in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Artikel 9 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. ⁵Das Nähere wird in einer von den

Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) Die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte jeweils sieben Vertreter/ Vertreterinnen.
- (4) ¹Wird neben den gewählten Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmerseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern/ Gewerkschaftsvertreterinnen nach § 5 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Vertretern/ Vertreterinnen zu erhöhen. ²Die entsprechenden Vertreter/ Vertreterinnen werden von der Dienstgeberseite des Arbeitsrechtsausschusses benannt. ³Als Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeberseite kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. ⁴Mit Ausscheiden eines Gewerkschaftsvertreters/ einer Gewerkschaftsvertreterin scheidet auch eine/r dieser nach Satz 1 gewählten zusätzlichen Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeberseite aus. ⁵Welche Person nach Satz 1 hiervon betroffen ist, entscheidet das Los.
- (5) Die Mitgliedschaft des einzelnen Mitglieds in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/ Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes, mit Beendigung der Mitgliedschaft in dieser Kommission oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet auch mit rechtskräftiger Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Köln, das die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission festgestellt hat.
- (7) Wenn die Mitgliedschaft nach Absatz 5 oder 6 endet, erfolgen Bestellung und Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.
- (8) ¹Scheidet ein Dienstgebervorteiler/ eine Dienstgebervorteilerin oder ein Dienstnehmervertreter/ eine Dienstnehmervertreterin aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus, wird das Stimmrecht des ausscheidenden Mitglieds bis zur Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin durch das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt (gesetzliche Stimmrechtsübertragung). ²Scheiden mehrere Vertreter/ Vertreterinnen der jeweiligen Seite aus, so werden zunächst bis zu zwei Stimmen gesetzlich durch das nach Lebensjahren älteste Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt. ³Weitere gesetzliche Stimmrechtsübertragungen werden durch die nächstältesten Mitglieder der jeweiligen Seite ausgeübt. ⁴Dabei dürfen maximal zwei weitere Stimmen gesetzlich auf ein Mitglied übertragen werden. ⁵Die beiden Seiten legen zu Beginn der Sitzung dem/ der Vorsitzenden eine Liste der Personen vor, die die Stimmrechte nach Satz 1 bis 5 ausüben. ⁶§10 Abs. 3 S. 2 und 3 finden in den Fällen des Absatz 8 Satz 1 bis 6 keine Anwendung. ⁷Die Möglichkeit der gesetzlichen Stimmrechtsübertragung endet spätestens neun Monate nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Kommission. ⁸Die Frist beginnt mit dem auf das Ausscheiden eines Mitglieds folgenden Tag. ⁹Die Möglichkeit der Ausübung eines nach § 10 Abs. 3 übertragenen Stimmrechts bleibt unberührt.“

7. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Entsandte Vertreter/ Vertreterinnen der Gewerkschaften

- (1) ¹Die in den Kommissionen nach § 4 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 3 vertretenen Gewerkschaften können insgesamt bis zu drei Vertreter/ Vertreterinnen in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. ²Stichtag für die Benennung ist der 1. Juli alle vier Jahre. ³Der erste Stichtag ist der

1. Juli 2023. ⁴Die Gewerkschaften teilen der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission mit, ob, wie viele und welche Vertreter/ Vertreterinnen sie zu entsenden beabsichtigen. ⁵Die Kontaktdaten der Vertreter/ Vertreterinnen sind mitzuteilen.

- (2) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/ Vertreterinnen für die Kommission, kann sie alle Sitze nach Absatz 1 beanspruchen.
- (3) ¹Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/ Vertreterinnen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter/ Vertreterinnen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Sprecher/ die Sprecherin der Dienstnehmerseite nach § 7 Abs. 1 über die Verteilung der Plätze. ³Gegen die Entscheidung des Sprechers/ der Sprecherin der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. ⁵Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁶Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt. ⁷Die endgültige Benennung aller Vertreter/ Vertreterinnen ist der Geschäftsführung unverzüglich gemeinsam von allen vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen.
- (4) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche gem. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (5) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.
- (6) ¹Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. ²Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der/ die Sprecher/ Sprecherin der Dienstnehmerseite, welcher verbleibenden Gewerkschaft, die einen Vertreter/ eine Vertreterin entsenden will, das Nachbesetzungsrecht zusteht. ³Gegen die Entscheidung des/ der Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (7) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, beginnt der Prozess nach Absatz 1 zum nächsten Stichtag erneut.
- (8) Eine Entsendung entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.“

8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertre-

tern/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem Bereich der verfassten Kirche und dem Bereich der Caritas, darunter dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Vertreter/ Vertreterinnen werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. ³Es können nur Vertreter/ Vertreterinnen gewählt werden, die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(2) ¹Darüber hinaus gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder an: Je ein Vertreter/ eine Vertreterin des

- Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD),
- des Deutschen Caritasverbandes (DCV),
- der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) und
- des Katholischen Büros in Berlin.

²Ferner gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder drei Vertreter/ Vertreterinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV) an. ³Die in Satz 1 und 2 genannten Vertreter/ Vertreterinnen haben das Recht, Tagesordnungspunkte anzumelden.

(3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses aus, findet bis zur Neuwahl § 4 Abs. 8 entsprechende Anwendung.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

(1) ¹Der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder in zweijährigem Wechsel gemeinsam geheim gewählt; dabei wird der/ die Vorsitzende einmal aus der Reihe der Dienstgebervorteiler und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervorteiler, der/ die stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite gewählt. ²§ 10 Abs. 3 findet Anwendung. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf sich vereinigt. ⁴Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bis zur Wahl des/ der Vorsitzenden und des/ der stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.

(2) Scheidet der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.

(3) ¹Der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich Vorsitzender/ Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses. ²Der/ die stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses.“

10. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsführung.

(2) ¹Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission wird vom Verband der Diözesen Deutschlands bestellt. ²Im Verhinderungsfall der Geschäftsführung wird die Stellvertretung durch die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestimmt.

- (3) ¹Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses wahr. ²In Zweifelsfällen ist ein Einvernehmen mit dem/ der jeweiligen Vorsitzenden und dem/ der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden herzustellen. ³Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der/ die jeweilige Vorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsführung. ⁴Das Nähere kann in Geschäftsordnungen geregelt werden.“

11. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) ¹Für die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. ²Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. ³Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.“

12. Der bisherige § 11 wird zu § 10 und wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Arbeitsweise der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) ¹Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. ³Der/ die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung. ⁴Hat die Amtszeit des / der Vorsitzenden geendet, ohne dass bereits zu einer weiteren Sitzung eingeladen wurde, lädt die Geschäftsführung baldmöglichst zu einer Sitzung mit einer Tagesordnung ein, die zunächst nur die Wahlen vorsieht.
- (2) Die Geschäftsführung lädt ein
- a) zur jährlich stattfindenden Sitzung (reguläre Sitzung). Die Sitzung soll im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
- b) aus einem der folgenden Gründe (außerordentliche Sitzung):
- wenn der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
 - wenn eine nach Artikel 9 Grundordnung gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
 - wenn Wahlen nach Maßgabe dieser Ordnung durchzuführen sind,
 - ¹wenn eine Seite der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 1 stellt. ²Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst sechs Monate ab Antragseingang bei der Geschäftsführung Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. ³Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. ⁴Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist soll innerhalb von zwei Monaten eine Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfinden, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Ge-

- samtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ablehnt. ⁵Findet die nächste reguläre Sitzung innerhalb der nächsten zwei Monate nach Ablauf der Sechsmonatsfrist statt, ist von einer gesonderten Sitzung abzusehen.
- wenn ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 2 Abs. 1 Einspruch einlegt/ einlegen.
- (3) ¹Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist der Geschäftsführung in Textform nachzuweisen.
- (4) ¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Unter den Anwesenden muss sich der/ die Vorsitzende und/ oder der/ die stellvertretende Vorsitzende befinden. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ⁴Unbeschadet von Satz 3 ist die Information der nicht in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. ⁵Im Einvernehmen zwischen dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/ der Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. ⁶Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission; die Anträge müssen dem/ der Vorsitzenden über die Geschäftsführung in Textform mit Begründung vorgelegt werden.
- (7) ¹Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. ²Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.
- (8) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Der/ die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens. ³Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsführung festgestellt und den Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (9) ¹Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben kann die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommission vor.
- (10) ¹Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Die Protokollführung soll grundsätzlich durch die Geschäftsführung erfolgen. ³Das Protokoll wird nach Abstimmung mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden von der Protokollführung unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet.“

13. Der bisherige § 12 wird zu § 11 und wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. ²Er tagt in der Regel drei Mal im Kalenderjahr. ³Der Bedarf wird von dem/ der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt. ⁴Der Arbeitsrechtsausschuss soll nicht in dem Quartal tagen, in dem die reguläre Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfindet.

- (2) ¹Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. ³Der/ die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung.
- (3) ¹Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 3 - 7 und 9 - 10 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 3 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervereiner anwesend sind, darunter der/ die Vorsitzende und/ oder der/ die stellvertretende Vorsitzende. ²Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.“

14. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12 Online- und Hybridversammlungen

- (1) ¹Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und sonstiger Ausschüsse finden im Regelfall als Präsenzsitzungen statt. ²Sie können auch als Online-Versammlungen erfolgen.
- (2) Der/ die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung bestimmen, dass Sitzungen als Online-Versammlungen in einem nur für die teilnahmeberechtigten Personen zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.
- (3) ¹Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke rechtzeitig vor der Sitzung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. ²Sie verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. ³Mit Einwahl zur Online-Versammlung gilt die teilnahmeberechtigte Person als anwesend im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2.
- (4) ¹Hybrid-Versammlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. ²Es gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) ¹Während der Online- oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich möglich, soweit entsprechende technische Möglichkeiten existieren. ²Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Wahrung der Vorgaben dieser Ordnung und der datenschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. KDG) durch Nutzung geeigneter technischer Mittel, wie beispielsweise Abstimmungssoftware.
- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften zu Präsenzversammlungen entsprechend zu berücksichtigen.“

15. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) ¹Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der den Erlass von Rechtsnormen gemäß § 2 Abs. 1 zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende durch die Geschäftsführung den zuständigen Diözesanbischöfen zur Kenntnisnahme übermittelt. ²Auf die Einspruchsfrist nach Absatz 2 wird hingewiesen.
- (2) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens-

und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

- (3) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, teilt die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen mit, dass der Beschluss in den (Erz-) Diözesen in Kraft zu setzen und innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information in den Amtsblättern zu veröffentlichen ist. ²Hierüber informiert die Geschäftsführung zeitgleich den Deutschen Caritasverband.
- (4) ¹Im Falle eines Einspruchs informiert die Geschäftsführung die Diözesanbischöfe über den Einspruch. ²Die Angelegenheit wird von der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Information über den Einspruch an die Diözesanbischöfe erneut beraten. ³Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet die Geschäftsführung diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung und dem Deutschen Caritasverband zur Kenntnis zu. ⁴Der Diözesanbischof setzt den Beschluss in Kraft und veröffentlicht ihn innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information im Amtsblatt.
- (5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 4 Satz 3 nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (6) ¹Mit dem Ablauf der Inkraftsetzungsfrist des Abs. 3 bzw. des Abs. 4 Satz 4 findet der Beschluss auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung. ²Der Beschluss soll zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.
- (7) Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 2 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.
- (8) ¹Eine am 01.01.1998 bereits in Kraft befindliche Regelung in einer diözesanen Ordnung kann vorsehen, dass die Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zusätzlich von einer diözesanen oder regionalen Kommission unter Wahrung der Frist nach Abs. 2 wortlautidentisch zu beschließen sind. ²Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 bleiben hiervon unberührt.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „Zentralen Kommission“ jeweils durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. In Absatz 2 werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzern“ jeweils durch „Beisitzern/ Beisitzerinnen“ ersetzt. Im Absatz 2 letzter Halbsatz werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzer“ durch „Beisitzer/ Beisitzerinnen“ ersetzt. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

17. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein und keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und

müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.
⁴Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung entsprechend.

(2) Für Beisitzer/ Beisitzerinnen gelten Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz und Satz 4 entsprechend.“

18. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) ¹Beide Seiten schlagen je eine/n Kandidaten/in für den Vorsitz vor. ²Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission wählt nach einer Aussprache mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder die beiden Vorsitzenden gemeinsam in geheimer Wahl. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer getrennt je einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden/ keine Vorsitzende, ist nur der/ die andere Vorsitzender/ Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.
- (2) Jeder Beisitzer/ jede Beisitzerin hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin.
- (3) Jeweils drei Beisitzer/ Beisitzerinnen und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden von den Dienstgebervertretern/ Dienstgebervertreterinnen bzw. von den Dienstnehmervertretern/ Dienstnehmervertreterinnen in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission benannt.
- (4) Die Abwahl eines/ einer Vorsitzenden kann nach einer Aussprache geheim mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission erfolgen.
- (5) ¹Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses, welches gleichzeitig Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist, erlischt mit seinem Ausscheiden aus dieser. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Absatz 1 bzw. Absatz 3.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 3 Abs. 1“ wird durch „§ 2 Abs. 1“ und die Wörter „Zentralen Kommission“ werden durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. Nach den Wörtern „mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt“ wird „haben“ durch „hat“ ersetzt. Nach dem Wort „Vorsitzende“ werden die Wörter „der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ eingefügt.

20. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher/ welche der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher/ welche unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zu-

stande, entscheidet das Los. ⁴Der/ die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

- (2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, erklären sie das Verfahren für beendet.
- (3) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zwölf Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (4) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender/ eine leitende Vorsitzende zu bestimmen, wenn kein solcher/ keine solche nach § 18 gewählt ist.
- (5) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (6) ¹Scheidet der/ die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist er/ sie dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/ die andere leitender/ leitende Vorsitzender/ Vorsitzende. ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/ die Vorsitzenden/ Vorsitzende und den/ die stellvertretenden/ stellvertretende Vorsitzenden/ Vorsitzende festzustellen. ³Scheidet einer/ eine der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer/ eine der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴Solange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der/ die Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.“

21. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) ¹Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁵Er wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. ⁶Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.

(3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.“

22. Der bisherige § 9 wird zu § 20 und wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Freistellung

¹Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. ²Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.“

23. Der bisherige § 10 wird zu § 21 und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Beratung

¹Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang durch den Verband der Diözesen Deutschlands entweder eine sachkundige Person oder die für eine Beratung durch Honorarkräfte erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. ²Der Berater/ die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Ausschüsse teilnehmen. ³Die Teilnahme ist auf einen Berater/ eine Beraterin pro Seite beschränkt.“

24. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Kosten

- (1) ¹Für die Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer sowie der Dienstgeber im Sinne des § 21 trägt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang die notwendigen Kosten für Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte. ²Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 20 dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.
- (2) ¹Im Übrigen tragen für Mitglieder, die dem verfasst-kirchlichen Bereich angehören, die jeweilige (Erz-)Diözese, für Mitglieder aus dem Bereich der Caritas der Deutsche Caritasverband die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder. ²Für die entsandten Vertreter/ Vertreterinnen der Gewerkschaft trägt die jeweilige Gewerkschaft die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder.
- (3) ¹Dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden. ²Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschlands. ³Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten. ⁴Das Nähere kann in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.“

25. Die bisherigen §§ 20, 21 entfallen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Inkraftsetzung

Das vorstehende Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnung-ÄnderungsG) setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 05.01.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 24 **Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- u. Kassenwesen im Bistum Münster (NKF)**

Aufgrund des § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2018 (KA Nr. 15 vom 01.08.2018), hat der Kirchensteuerrat für den nrw.-Teil des Bistum Münster mit Beschluss vom 26.11.2022 folgendes beschlossen:

1. Der Kirchensteuerrat stellt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2021 des Bistums Münster mit einer Bilanzsumme von 2.299.999.837,23 € und einem Jahresüberschuss von 0,00 € fest.
2. Dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung und dem Leiter der Bistumskasse wird durch die Kirchensteuerratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Münster, den 30.11.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 624

Art. 25 **Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster über den Jahresabschluss 2021 des Bischöflichen Stuhls und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- u. Kassenwesen im Bistum Münster (NKF)**

1. Der Kirchensteuerrat stellt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2021 des Bischöflichen Stuhls mit einer Bilanzsumme von 29.001.711,35 € und einem Jahresfehlbetrag von 593.142,18 € fest.
2. Der Jahresfehlbetrag von 593.142,18 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.
3. Dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung und dem Leiter der Bistumskasse wird durch die Kirchensteuerratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Münster, den 30.11.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 624

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 26 Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe; Die Feier der Zulassung 2023

In vielen Pfarreien des Bistums werden in der Osternacht Erwachsene getauft. Die Aufnahme in den Katechumenat (in der Pfarrei) und die Feier der Zulassung (durch den Bischof im Dom) bilden wichtige Stationen auf dem Vorbereitungsweg.

Die Zulassungsfeier 2023 für erwachsene Taufbewerber mit Bischof Dr. Felix Genn findet am 1. Fastensonntag, 26. Februar 2023, um 14.45 Uhr im St. Paulus-Dom statt. Im Anschluss daran sind die Taufbewerber mit ihren Paten, den Seelsorgern und den Vertretern der Heimatgemeinde herzlich eingeladen zu Kaffee und Kuchen ins Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster – Liudgerhaus -, Überwasserkirchplatz 3, 48143 Münster.

Inhaltliche Fragen bzgl. der Erwachsenentaufen richten Sie bitte an
Frau Dr. Annette Höing,
Tel.: 0251 495-556.

Bei Fragen hinsichtlich der Zulassungsfeier wenden Sie sich bitte an
Herrn Generalvikar Dr. Klaus Winterkamp,
Tel.: 0251 495-16000.

Anmeldungen zur Zulassungsfeier richten Sie bitte an
die Abteilung 130 – Kirchenrecht, Frau Martina Westerkamp,
Tel.: 0251 495-17303, E-Mail: westerkamp@bistum-muenster.de.

Art. 27 Veröffentlichung: Kirchliches Handbuch XLII - Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2016–2020

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XLII (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2016 bis 2020), ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN: 978-3-8107-0366-8, zum Preis von 25,00 € erhältlich.

Art. 28 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 5. März 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (05. März 2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen. Erneut werden diese Ergebnisse einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Fili-

alkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen Online beifügen.

Auch in diesem Jahr werden wir die Möglichkeit eröffnen, die Ergebnisse der Zählungen bereits im Laufe des Erhebungsjahres, nach Abschluss der Erhebungsbogenaktion 2022 in den Zusatzbogen Online einzutragen.

AZ: 107

Art. 29

Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Priester

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Coesfeld	Lünen St. Marien Stelle als leitender Pfarrer Link: www.st-marien-luenen.de	Matthias Mamot

Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Borken	Gescher St. Pankratius und St. Marien Leitender Pfarrer: Hendrik Wenning	Stephanie Heckenkamp-Grohs
Kategorial	Haltern / DiAG-MAV Geistliche Leitung (50%)	Stephanie Heckenkamp-Grohs

AZ: 500

Art. 30

Personalveränderungen

A b r a h a m MST, Johny, Pater, wurde mit Ablauf des 31.01.2023 von seinen Aufgaben als Pastor in Drensteinfurt St. Regina entpflichtet. Zugleich wurde er zum 01.02.2023 zum Pastor in Wachendonk St. Marien und zur Mitarbeit im Dekanat ernannt.

B a r c i a g a, Simone, Pastoralreferentin, wurde zum 19. Dezember 2022 weiterhin und befristet bis 18. Dezember 2024 (KAVO §14e) die Stelle als Schulseelsorgerin (50 %) in der St. Ursula Realschule in Dorsten in der Kath. Kirchengemeinde St. Agatha in Dorsten übertragen.

B a u s e, Marion, Pastoralreferentin, wurde zum 15. Dezember 2022 befristet bis zum 14. Dezember 2027 (KAVO §14e) die Stelle als Pastoralreferentin (75 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Warendorf übertragen.

B a u s e, Sebastian, Pastoralreferent, wurde zum 1. Januar 2023 befristet bis zum Ende der Wahlperiode die Stelle Pastoralreferent (75 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius und St. Lambertus in Warendorf, Freckenhorst sowie die Stelle als stellvertretender Vorsitzender (25 %) der Mitarbeitervertretung für Pastoralassistent*innen und Pastoralreferent*innen übertragen.

B o l t e n, Andreas, Dechant, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung zum 9. Februar 2023 bis zum Amtsantritt eines neuen Pfarrers gemäß cann. 539 und 540 CIC zum Pfarrverwalter in der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Varel ernannt.

D a m h u s, Alexandra, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2023 befristet bis zum Ende der Wahlperiode die Stelle als Vorsitzende (50%) der Mitarbeitervertretung für Pastoralassistent*innen und Pastoralreferent*innen sowie die Stelle als Geistliche Leitung (50%) der Kolping-Diözesanverbandes übertragen.

E i c k h o l t – S c h l i e p e r, Christiane, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Februar 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (75%) in der Seelsorge im Altenzentrum Klara-Stift in Münster übertragen.

F a l k e, Eva, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Februar 2023 befristet bis 31. Dezember 2023 (i. R. Elternzeit) die Stelle als Pastoralreferentin (15 Std.) in der Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist in Hamm übertragen.

H a c h m a n n, Markus, Pastoralreferent, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Schulseelsorger in der Kirchengemeinde St. Pankratius Emsdetten zum Bischöflichen Beauftragten für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2028 im Dekanat Steinfurt ernannt.

H e i m b a c h, Irmgard, Pastoralreferentin, wurde weiterhin befristet bis 31. März 2023 die Stelle als Prozessbegleiterin (50 %) im Prozess zur Weiterentwicklung der pastoralen Struktur im Bistum Münster übertragen. Außerdem wurde ihr die Stelle als JVA-Seelsorgerin (29,49 %) in der Justizvollzugsanstalt Kleve und die Stelle als Mitarbeiterin (20,51 %) in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung übertragen

K e r t e l g e, Michael, Pastoralreferent, wurde zum 1. Januar 2023 befristet bis 31. Dezember 2025 die Stelle als Pastoralreferent (50%) in der Kath. Kirchengemeinde St. Felizitas in Lüdinghausen und Seppenrade und die Freistellung für eine Promotion (50%) übertragen.

K l a s c h k a, Bernd, Prälat, wurde die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Neukirchen-Vluyn St. Quirinus zum 15. Januar 2023 übertragen.

K o s m a n n, Jochen, Pfarrer, wurde auf eigenem Wunsch mit Ablauf des 15. Januar 2023 von der Pfarrstelle Lippetal (Herzfeld) St. Ida entpflichtet.

K r a m p e, Manfred, Pfarrdechant, wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum 1. Januar 2023 zum rector ecclesiae der Kapelle in der Katholischen Landvolkshochschule „Schorlemer Alst“ in Warendorf-Freckenhorst ernannt.

L i e h r, Ulrich, wurde die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Lippetal (Herzfeld) St. Ida zum 16. Januar 2023 übertragen.

O l e j o k, Eva, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (30 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Bocholt und die Stelle als Schulseelsorgerin (70 %) und die Stelle als Schulseelsorgerin (70 %) an dem Bischöflichen St. Josef Gymnasium übertragen.

P l i e n, Ines, Pastoralreferentin, wurde zum 26. Februar 2023 befristet bis 25. Februar 2028 (KAVO §14e) die Stelle als Pastoralreferentin (60 %) in der Schulseelsorge des Dekanats Rheine übertragen. Außerdem wurde ihr befristet bis 25. Februar 2028 die Stelle als Ehe-, Familien- und Lebensberaterin (20 %) übertragen.

P u l i c k a k u n n e l CST, Pater Jojo Joseph, wurde zum 1. Dezember 2022 zum Pastor in Recke St. Dionysius ernannt.

R a j a n S a n t h a k u m a r i, Santhosh, Pfarrer, wurde die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Hamm (Bockum-Hövel) Heilig Geist zum 1. Januar 2023 übertragen.

R o t h e, Dr. Oliver, wurde zum 01. Januar 2023 zum Kirchenanwalt (Promotor iustitiae) am Bischöflichen Offizialat (Diözesangericht) in Münster unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeiten ernannt.

T h e w e s, Maren, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2023 (KAVO§14e) die Stelle als Pastoralreferentin (38,46 %) in der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Dülmen übertragen.

W e s s e l s, Carolin, Pastoralreferentin, wurde zum 27. Dezember 2022 befristet bis 26. Dezember 2027 (KAVO §14e) die Stelle als Pastoralreferentin (76,92 %) in der Kath. Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen in Lengerich übertragen.

W i n s c h u h, Robert, Pfarrer, wurde aus gesundheitlichen Gründen mit Ablauf des 31. Dezember 2022 von der Pfarrstelle in Hamm (Bockum-Hövel) Heilig Geist entpflichtet.

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

F r y e, Herbert, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Cloppenburg St. Andreas, wurde zum 1. Februar 2023 emeritiert.

J a n ß e n, Manfred, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Pfarrer der Kirchengemeinde Varel St. Bonifatius zum 8. Februar 2023 entpflichtet. Mit Wirkung vom 9. Februar 2023 wird ihm der Status eines parochus emeritus verliehen.

T e r h o e v e n, Michael, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer der Kirchengemeinde Kranenburg (Nütternden) St. Antonius Abbas und der Seelsorgeeinheit Kranenburg St. Peter und Paul, Kranenburg (Niel) St. Bonifatius, Kranenburg (Wyler) St. Johannes Bat., Kranenburg (Zyfflich) St. Martin entpflichtet. Mit Wirkung vom 8. Februar 2023 wurde der Status eines parochus emeritus verliehen.

In den Ruhestand versetzt wurde:

H a r l i n g, Christa, Pastoralreferentin in der Pfarrei Heilige Edith Stein in Marl, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2022 in den Ruhestand gegangen.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

B r o s c h, Ingrid, Pastoralreferentin in Herten (Westerholt) St. Martinus, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endete ihr Dienst im Bistum Münster.

F i c h e r a **L a u d a n o**, Jasmin, Pastoralreferentin in der Pfarrei Gescher St. Pankratius und St. Marien, hat auf eigenem Wunsch mit Ablauf des 31. Dezember 2022 gekündigt. Sie wird ihren Dienst im Bistum Münster beenden.

T h o t a, Josef, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 28. Februar 2023 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Ahlen St. Bartholomäus entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: 500

Art. 31

Unsere Toten

D i e k m a n n, Alfons, Pfarrer, geboren am 2. Dezember 1933 in Löningen (Evenkamp). Zum Priester geweiht am 2. Februar 1962 in Münster. Sein Goldenes Priesterjubiläum konnte er am 2. Februar 2012 in Steinfeld und Garrel begehen. Die Feier des Diamantenen Jubiläums im Jahr 2022 verhinderten gesundheitliche Gründe. Nach der Priesterweihe durchlief Pfarrer Diekmann verschiedene Stationen, bevor er 1973 Pfarrer in Garrel St. Peter und Paul wurde. So war er 1962 zunächst als Vertretung in Oldenburg Hl. Geist eingesetzt, von wo er als Vikar nach Lastrup St. Petrus wechselte. Dort blieb er bis 1964. Anschließend wurde er Kaplan in Delmenhorst St. Christopherus. 1967 schließlich wechselte er als Vikar nach Holdorf St. Peter und Paul. Von 1969 bis 1971 war er Pfarrrektor in Wangerooge St. Willehad, von wo er nach Neuenkirchen i.O. St. Bonifatius wechselte. Dort war er gleichzeitig als Religionslehrer tätig. 1973 schließlich übernahm Pfarrer Diekmann die Pfarrei in Garrel St. Peter und Paul und wurde Leiter des Pfarrverbandes Garrel. 1978 wurde er zusätzlich Rektoratsverwalter in Garrel-Beverbruch St. Joseph und 1996 Seelsorger in Garrel-Nikolausdorf Herz Jesu. 1999 übernahm er weiterhin die Verwaltung der Kapellengemeinde St. Maria Königin in Garrel-Falkenberg. Zum 1. September 2004 entpflichtete ihn der Bischof von seinen Aufgaben und verlieh ihm den Titel eines „parochus emeritus“. Nach seiner Emeritierung ist Pfarrer em. Alfons Diekmann nach Steinfeld i.O. St. Johannes Baptist s.t.dec. gezogen und hat dort nach Kräften und soweit es seine Gesundheit zuließ in der Seelsorge mitgewirkt. Seit 2018 lebte er im Pius-Stift in Cloppenburg. Pfarrer Alfons Diekmann starb am Donnerstag, 22. Dezember 2022 im Alter von 89 Jahren in Cloppenburg.

E n d e r, Erwin, Apostolischer Nuntius em., geboren am 7. September 1937 in Steingrund/Schlesien. Die Priesterweihe empfing er am 10. Oktober 1965 in Rom. Sein Goldenes Weihejubiläum konnte er am 10. Oktober 2015 begehen. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst zum Studium in Rom. Im Jahr 1970 übernahm er die Aufgabe als Mitarbeiter im Staatssekretariat des Vatikans. 1976 erfolgte die Ernennung zum Päpstlichen Ehrenkaplan. Im Jahr 1980 erfolgte die Ernennung zum Nuntiaturauditor im Staatssekretariat des Vatikans, Leiter der deutschsprachigen Abteilung des Staatssekretariates. Dort übernahm er im Jahr 1986 die Aufgabe als Nuntiaturrat. Die Ernennung zum Päpstlichen Ehrenprälaten erfolgte im Jahr 1986. Papst Johannes Paul II ernannte ihn am 15. März 1990 zum Titularerzbischof von Germania in Mumidien, Apostol. Delegat in der Region des Roten Meeres und Pro-Nuntius im Sudan und spendete ihm am 5. April desselben Jahres die Bischofsweihe. Im Jahr 1993 wurde er Apostolischer Delegat in Somalia und im Jahr 1997 übernahm er die Aufgaben als Apostolischer Nuntius in den baltischen Staaten Litauen, Lettland und Estland. 2001 erfolgte dann die Ernennung zum Apostolischen Nuntius in der Tschechischen Republik. Von 2003 bis 2007 übernahm er bis zu seiner Emeritierung die Aufgabe als Apostolischer Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland. Nach seiner Emeritierung blieb er in Rom und übernahm verschiedene Aufgaben in der Kurie. Apostolischer Nuntius em. Erwin Ender verstarb am 19. Dezember 2022 in Rom im Alter von 85 Jahren.

H e r b s t, Karl, Diakon em., geboren am 20. Januar 1931 in Bielefeld. Am 22. Oktober 1977 empfing Karl Herbst die Diakonenweihe im Dom zu Münster. Als Diakon (mit Zivilberuf) wurde er anschließend in der Pfarrei St. Vitus Olfen eingesetzt. Dort spendete er die Sakramente und wirkte lange mit seiner Ehefrau Aloysia im caritativen Bereich der Gemeinde. Viele schätzten sein Wort, sein dem Menschen zugewandtes Auftreten. Bis zuletzt beschäftigte ihn, den Menschen glaubwürdig vom lebendigen Gott zu erzählen. Zum 1. Februar 2006 wurde Karl Herbst auf seinen Wunsch hin emeritiert und damit von allen Diensten als Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei St. Vitus Olfen entbunden. Hauptberuflich war er als gelernter Sonderschullehrer tätig. Ständige Diakon em. Karl Herbst verstarb am Freitag, 30.12.2022 im Alter von 91 Jahren in der Klinik in Datteln.

N i t s c h e, Johannes, Diakon em., geboren am 29. August 1923 in Glatz. Am 27. August 1973 empfing er in Gerleve die Diakonenweihe und war in der Pfarrei Nottuln (Schapdetten) St. Bonifatius als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) eingesetzt. Mit Wirkung vom 10. November 1977 wurde er zur Mitarbeit in der Pfarrei Nottuln (Appelhülsen) St. Mariä Himmelfahrt beauftragt. Im Jahr 1980 wurde er auf eigenen Wunsch emeritiert. Diakon em. Johannes Nitsche verstarb am 23. Dezember 2022 im Alter von 99 Jahren.

P o e l k e r, Bruno, Pfarrer em., geboren am 4. September 1927 in Wilhelmshaven. Die Priesterweihe empfing er am 15. August 1953 in Münster. Sein Diamantenes Weihejubiläum konnte er am 15. August 2013 begehen. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Kaplan in Cloppenburg St. Andreas eingesetzt. Im Jahr 1956 wechselte er als Vikar nach Wildeshausen bevor er im Jahr 1968 zum Pfarrer in Datteln St. Antonius ernannt wurde. Die Ernennung zum Präses der Arbeitnehmerbewegung in Datteln St. Antonius erfolgt im Jahr 1969. Zum Leiter des Pfarrverbandes Datteln wurde er im Jahr 1975 ernannt. Mit seiner im Emeritierung im Jahr 1995 zog es ihn nach Münster. Pfarrer em. Bruno Poelker verstarb am Samstag, dem 7. Januar 2023 in Münster im Alter von 95 Jahren.

S c h u l z e R a e s t r u p, Norbert, Pfarrer em., geboren am 29. April 1943 in Havixbeck, Zum Priester geweiht am 26. Juni 1971 in Münster. Nach seiner Priesterweihe übernahm er eine Kaplanstelle in Recklinghausen St. Johannes. Im Jahr 1975 wurde er Religionslehrer an der Städtischen Berufsschule in Münster und Subsidiar in St. Thomas Morus. Ein Jahr darauf wurde er zusätzlich Diözesanpräses für Gehörlosenseelsorge im Bistum Münster. 1981 wurde er Leiter der Gruppe Sonderschulen in der Hauptabteilung Schule und Erziehung im Bischöflichen Generalvikariat in Münster unter Beibehaltung der Tätigkeit als Diözesanpräses der Gehörlosenseelsorge und als Subsidiar in St. Thomas Morus m. d. T. Pfarrer. Zum Subsidiar in Münster St. Antonius wurde er im Jahr 1986 ernannt. Zusätzlich übernahm er im Jahr 1988 die Aufgabe als Diözesanblindenseelsorger im Bistum Münster. Zum Generalpräses des Verbandes der Katholischen Gehörlosen Deutschlands e. v. wurde er im Jahr 1991 ernannt. Im Jahr 1995 erfolgte die Ernennung zum Pfarrer in Gronau St. Antonius. Er blieb weiterhin Diözesanpräses der Gehörlosenseelsorge sowie Generalpräses des Verbandes der Kath. Gehörlosen Deutschlands e. V. 2011 übernahm er die Aufgaben als Subsidiar in der Seelsorgeeinheit Münster (Albachten), Münster (Mecklenbeck) und Münster (Roxel) St. Ludgerus, St. Anna und St. Pantaleon und in Münster. 2013 übernahm er dann zusätzlich die Aufgabe als Subsidiar in Münster St. Stephanus. Seit dem Jahr 2016 war er als Seelsorger in der zusammengelegten Pfarrei Münster St. Liudger bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2019 tätig. Auch als Emeriti unterstützte er die Pfarrei im Rahmen seiner Möglichkeiten tatkräftig. Pfarrer Norbert Schulze Raestrup verstarb am 16. Dezember 2022 in Münster im Alter von 79 Jahren.

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 32 **Beschluss der Regionalkommission Nord am 15. November 2022**

I. Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 AVR, Neufassung der Ziffern 18 und 19 wird hinsichtlich des dort festgelegten mittleren Wertes (Höhe der Zulage gemäß Anmerkung 150 Satz 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 - 12 der Anlage 2 AVR) als Festsetzung für den Bereich der Regionalkommission Nord übernommen. Er beträgt 120 Euro.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 15. November 2022 in Kraft.

Osnabrück, 15. November 2022

gez.

Werner Negwer
Stellv. Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mitarbeiter in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 der Anlage 2 zu den AVR, die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagestrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Regionalkommission Nord
der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Den Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 15.11.2022 zur Festsetzung der Vergütung (Zulage Betreuungskräfte) setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, den 02.01.2023

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 33 Rücknahme der Bestellung zum Gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten

Hiermit wird die für

Herr Andreas Mündelein,
Unserer lieben Frauen Kirchhof 20A, 28195 Bremen

jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 2021
für die Dauer von vier Jahren

gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) zum jeweiligen Gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die Bereiche der (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim und Osnabrück sowie des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster erfolgte Bestellung zum Gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für mehrere (Erz-)Diözesen zum Ablauf des 31.12.2022 zurückgenommen. Die Rücknahme erfolgt aufgrund des von Herrn Mündelein gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 KDG gestellten Antrags, nachdem das Bistum Osnabrück als Belegenheitsbistum dem Wunsch des Herrn Mündelein auf Versetzung in den Ruhestand zum 01.01.2023 entsprochen hat.

Osnabrück, 27.10.2022

L.S.

Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

Hamburg, 01.12.2022

L.S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Hildesheim, 12.11.2022

L.S.

Dr. Heiner Wilmer
Bischof von Hildesheim

Vechta, 18.11.2022

L.S.

Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial des Oldenburgischen Teils
des Bistums Münster und Weihbischof

Art. 34 Bestellung zum Gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten

Hiermit wird

Herr Andreas Bloms,
Unserer lieben Frauen Kirchhof 20A, 28195 Bremen

jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 2023
für die Dauer von vier Jahren

gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) zum jeweiligen Gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die Bereiche der (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim und Osnabrück sowie des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster bestellt. Damit ist er zugleich Gemeinsamer Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere (Erz-)Diözesen.

Osnabrück, 27.10.2022

L.S. Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

Hamburg, 01.12.2022

L.S. Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Hildesheim, 12.11.2022

L.S. Dr. Heiner Wilmer
Bischof von Hildesheim

Vechta, 18.11.2022

L.S. Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial des Oldenburgischen Teils
des Bistums Münster und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster